

Allgemeine Geschäftsbedingungen von LIGHTICS Veranstaltungselektronik (Fa. Kersten Schmalbach)

1. Aufträge nehmen wir nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führen sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir ihm nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Faxes oder per E-mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung.

Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

3. Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.

Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Uns übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben

4. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten.

Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.

Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen.

Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A1 2) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.

5. Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme unserer Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

6. Bei Vermietung unter gleichzeitiger Stellung von Servicepersonal übernehmen wir für dessen Einsatzfähigkeit keine Gewährleistung, soweit Mitarbeiter durch Krankheit, Unglück, höhere Gewalt oder ähnlich unverschuldeten Ereignissen an der Dienstausübung gehindert sind. Damit werden wir bei Personalausfall insoweit von der Leistung frei und haften nicht auf Schadensersatz. Die Zahlungspflicht des Mieters für die Servicedienstleistung entfällt für die Dauer des Ausfalls des Personals.

7. Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet uns nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

8. Der Auftraggeber trägt nach der Lieferung des Equipments als Mieter des Equipments die Verantwortung für die ihm übergebenen Gegenstände. Dies gilt auch bei Aufträgen, welche eine Dienstleistung wie Aufbau, Inbetriebnahme, Abbau, und / oder eine Betreuung während der Veranstaltung beinhalten. Die Gegenstände gelten hierbei nach der Anlieferung als übergeben. Das Equipment wird in technisch und optisch einwandfreiem Zustand geliefert. Der Mieter hat sich bei der Übergabe davon zu überzeugen. Macht er von diesem Recht kein Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Funktion an.

Der Mieter wird mit der sachgemäßen Bedienung und Handhabung des Equipments vertraut gemacht und auf eventuelle Besonderheiten hingewiesen. Für Schäden die insbesondere durch unsachgemäße Handhabung durch den Mieter, Veränderung des technischen Aufbaus, durch Dritte (z.B. durch Veranstaltungsbesucher) oder sonstiger Art verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe. Dies gilt auch für optische Schäden, die nicht durch natürliche Abnutzung entstehen. Desweiteren haftet der Mieter im Falle von Entwendung (z.B. durch Einbruch) oder Verlust. Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, eine Entwendung des Equipments zu verhindern (z.B. ein Wachdienst bei Open-Air oder Festzeltveranstaltungen). Eine Weitervermietung ist untersagt. Der Mieter trägt über die gesamte Mietzeit die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Pflichten als Betreiber des Mietgegenstandes.

Wir behalten uns vor Equipment nur gegen eine Kautions- und / oder bei Nachweis einer entsprechenden Versicherung zu vermieten.

Unsere Geräte sind über eine Elektronik-Versicherung versichert. Bei nachweislicher Beteiligung des Mieters an der Versicherungsprämie verzichtet der Versicherer im Schadensfall dem Mieter gegenüber auf die ihm zustehenden Regressansprüche. Für über den Leistungsumfang des Versicherers hinausgehende Schäden gem. dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABE) bleibt die Haftung des Mieters in vollem Umfang bestehen. Eventuell bestehende Versicherungen des Mieters gehen im Schadensfall voran. Die entsprechende Selbstbeteiligung im Schadenfall ist vom Mieter jedoch in jedem Falle zu tragen. Diese beträgt mindestens 250,00€ und erhöht sich im Falle von Abhandenkommen auf 25% des Neuwertes.

9. Wir haften nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch teilweisen oder vollständigen Ausfall eines gemieteten Geräts entstehen. Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.

Für den Fall, dass wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert sind, ist unser Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten sind die für den Sitz unseres Unternehmens zuständigen Gerichte in Düsseldorf.

Bei Streitigkeiten ist eine außergerichtliche Einigung von beiden Seiten anzustreben

11. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

Stand: 06/2013